

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung

Elektronische Einreichung an:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 18. Dezember 2019

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz bedanken sich für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung nehmen zu können.

1. Neuregelung Innovationsförderung (Innosuisse)

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz (nachfolgend Akademien) begrüssen es, dass der Innovationsförderung mehr Spielraum zugestanden wird, so dass sie sich besser an das dynamische Umfeld anpassen kann. In der bisherigen Fassung waren die Instrumente zu detailliert beschrieben. Diese Flexibilisierung auf Gesetzesstufe ist angesichts des sich ständig wandelnden Umfelds äusserst wichtig.

Begrüsst wird insbesondere

- die Flexibilisierung der Bandbreite für Beteiligung des Umsetzungspartners;
- die direkte Förderung von wissenschaftsbasierten Innovationsprojekten von Jungunternehmenden im Rahmen der Projektförderung;
- das Konzept der Nachwuchsförderung;
- der differenzierte Höchstsatz für Overheadbeträge für Projekte von Technologiekompetenzzentren.

Ferner ist zu überprüfen, ob es nicht angebracht wäre, wie beim SNF Förderinstrumente auf Stufe Beitragsreglement statt im Gesetz oder in der Verordnung zu verankern.

Im Übrigen ist zu erwägen, ob auch für Innosuisse eine neue Regelung bez. Reserven (vgl. Ziffer 3. SNF) vorzusehen ist. Das Gleiche gilt für die Steuerbefreiung von Stipendien im Rahmen der Nachwuchsförderung, welche von Forschungsförderungsorganisationen vergeben werden.

2. Akademien der Wissenschaften Schweiz

Im aktuellen Gesetzestext wird konsequent vom «Verbund der Akademien der Wissenschaften Schweiz» gesprochen. In der Vernehmlassungsvorlage wird nun vom «Verein Akademien der Wissenschaften Schweiz» gesprochen. In Anlehnung an die langjährige Redaktionspraxis des FIFG ist es vorzuziehen, den Verbund einfach als «Akademien der Wissenschaften Schweiz» zu bezeichnen.

Die Akademien begrüssen die explizite Nennung von TA-Swiss und Science et Cité als Mitglieder und Kompetenzzentren der Akademien der Wissenschaften Schweiz sehr. Die etablierten Bezeichnungen «Akademie» und «Kompetenzzentrum» machen auf Gesetzesstufe eine wichtige Aussage zur generischen Funktion der Mitglieder und grenzen diese gegenüber nicht subventionierten Entitäten klar ab. Die Akademien regen zudem an, im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision die Ausnahme von der Mehrwertsteuer für Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Akademien der Wissenschaften Schweiz sowie mit den Hochschulen und den Forschungsförderungsinstitutionen eindeutig vorzusehen. Zwar sind gemäss Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 des MWSTG Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, die an einer Bildungs- und Forschungsk Kooperation beteiligt sind, von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Es ist aber wichtig, dass gesetzlich geklärt wird, dass hier nicht nur Institutionen gemäss Art. 63a BV sondern auch Institutionen gemäss Art. 64 BV mitgemeint sind. Die Akademien empfehlen daher die Ausnahme von der Mehrwertsteuer unter den Mitgliedern sowie mit den Hochschulen und Forschungsförderungsinstitutionen im FIG als Spezialgesetz festzuschreiben.

Nationalfonds

Die Akademien begrüssen es, dass die Rahmenbedingungen für die Förderung durch den Nationalfonds verbessert werden. Forschungsförderbeiträge folgen nicht der Logik der Jährlichkeit, sondern werden für mehrjährige Projekte, die bis zu fünf Jahren dauern, vergeben. Um die Kontinuität der Forschungsförderung finanziell zu sichern, muss der Nationalfonds Reserven bzw. zweckgebundene Rückstellungen bilden können, welche im Grundsatz dem Gegenwert der Verpflichtungen entsprechen. Die Akademien stellen sich daher die Frage, ob es sinnvoll ist eine Reserveobergrenze beizubehalten, die sich an der Höhe des jährlichen Bundesbeitrags statt am Umfang der eingegangenen Verpflichtungen orientiert. Grundsätzlich ist bei einem Forschungsprojekt der Zeitpunkt zu betrachten, in dem die Gutssprache erfolgt – die Wirkungen von Forschungsprojekten treten gemäss ihrer Natur zeitlich sehr differenziert ein. Ein «Stop and Go» wird sich auch mit der vorgeschlagenen Regelung nicht vermeiden lassen und wirkt sich insgesamt negativ auf die Forschung in der Schweiz aus. Dies ist durch eine neue Regelung zu vermeiden. Die Akademien bevorzugen deshalb eine FIG-Änderung, die es dem Nationalfonds erlauben würde, seine Reserven nach langfristigen Perspektiven statt nach einem strikten Jährlichkeitsprinzip zu planen. Entsprechend wird empfohlen, die Neudefinition der Reserveobergrenze in enger Zusammenarbeit mit dem SNF anzugehen.

Gleichzeitig regen die Akademien an, im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision eine Befreiung von den Einkommenssteuern auf Stufe Bund und Kantone für die von Innosuisse und SNF vergebenen Stipendien vorzusehen. Es handelt sich hier in keiner Weise um lohnähnliche Zuschüsse, sondern um Förderungsmassnahmen im Bereich der Forschung. Dies war bis zur Bundesgerichtsentscheid von 2014 die gängige Praxis. Sie sind (i) ihrer Natur nach unentgeltlich (keine Gegenleistung), (ii) entsprechen dem Bedürfnis der geförderten Person und (iii) sind Teil der gesetzlich geregelten Förderabsicht. Die Stipendien von SNF und Innosuisse sind ein wichtiges Element der Karriereförderung von vielversprechenden Nachwuchsforschenden. Insbesondere erlauben sie, jungen Forschenden Forschungserfahrungen im Ausland zu sammeln und sich damit einem weltweiten Benchmark auszusetzen. Die durch die neue Praxis des Bundesgerichts eingeführte Benachteiligung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Bildungs- und Forschungsplatzes Schweiz. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund für die Besteuerung der Stipendien von SNF und Innosuisse, da sie in keiner Weise im Sinne des Steuerrechts mit einer Gegenleistung verbunden sind. Die Akademien empfehlen daher, die Steuerbefreiung im FIG als Spezialgesetz festzuschreiben.

Bern, 18. Dezember 2019



Prof. Dr. Antonio Loprieno
Präsident Akademien der Wissenschaften Schweiz

Swiss Academies of Arts and Sciences (a+)

House of Sciences • Laupenstrasse 7 • P.O. Box • 3001 Bern • Switzerland

+41 31 306 92 20 • claudia.appenzeller@swiss-academies.ch • swiss-academies.ch  @academies_ch

 swiss_academies